OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851589/6/MS/Rd

Datum:
Linz, 13. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S N, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Februar 2021, GZ: 0013200/2021, betreffend Feststellung und Untersagung der Ausübung des Gewerbes „Unternehmensberatung“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Februar 2021, GZ: 0013200/2021, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes „Unternehmensberatung“ nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde die Gewerbeausübung im Grunde des § 340 Abs. 3 iVm § 339 Abs. 3 GewO 1994 und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung) untersagt.

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, dass durch die vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen weder der Befähigungsnachweis nach den zitierten Gesetzesstellen für das Gewerbe „Unternehmensberatung“ erbracht noch eine hinreichende tatsächliche Befähigung für dieses Gewerbe vorliege. Aufgrund der beigebrachten Beweismittel seien die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für diese Gewerbeausübung erforderlich sind, nicht erbracht worden. Es fehle der ausreichende Nachweis über die praktische bzw fachliche Fähigkeit bzw einer vergleichbaren Prüfung vor einer staatlich zugelassenen und befugten Prüfungskommission. Zum einen sei das Diplom nicht nostrifiziert (= Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse in Österreich). Das National Academic Recognition Information Centre (NARIC-Austria) sei in Österreich die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden Anerkennungsfragen im Hochschulbereich. Somit habe die Behörde nicht feststellen können, ob ein Studienabschluss im Sinne des § 1 Abs. 3a der Befähigungsverordnung vorliege. Zum anderen seien keine Nachweise hinsichtlich des Vorliegens der fachlich einschlägigen Praxis/Tätigkeit (in leitender Stellung) vorgelegt worden.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 15. Februar 2021 zugestellt worden ist, richtet sich die mit 19. Februar 2021 verfasste rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde darin Nachstehendes ausgeführt:

„[…] Ich habe mein Diplom heute nostrifiziert und kann meine fachlich einschlägige Tätigkeit auch nachweisen. Finden Sie bitte die entsprechenden Unterlagen im Anhang:

1) Anerkennung ausländisches Studienabschluss von NARIC-Austria-Nr. 2021-0.128.334 vom 18.02.2021;

2) Mein Lebenslauf, worin die Tätigkeit in der leitenden Stellung (bei P) und die Beratungspraxis (bei N Beratungsfirma) ersichtlich sind;

3) Mein Arbeitsbuch, die gesetzlich geregelte Form der Dokumentierung der Dienstzeugnisse in Russland (auf den letzten 5 Seiten können Sie die Übersetzung der Zeugnisse finden).
Könnten Sie bitte diese Unterlagen in Betracht ziehen und Ihren Bescheid, wenn möglich, abändern?
[...]“

Mit Schreiben vom 11. März 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass vom Beschwerdeführer der Sachverhalt nicht substanziell bestritten werde. Mit Eingabe der Beschwerde seien zwar Unterlagen, die im Bescheid beanstandet wurden, nachgereicht worden, jedoch ändere dies nichts an der Aussage/Spruch des Bescheides hinsichtlich mangelnder Befähigung. Gegenständlicher Antrag habe auf den uneingeschränkten Unternehmensberater (voller Umfang) gelautet. Es seien (wieder) keine Nachweise vorgelegt worden, die geeignet wären, die in der Befähigungsverordnung geforderte einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit nachzuweisen. Es werde daher die Abweisung der Beschwerde beantragt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Mit Eingabe vom 30. Jänner 2021 hat der Beschwerdeführer im Standort x, x, das Gewerbe „Unternehmensberatung“ angemeldet.

Der Gewerbeanmeldung wurden zum Nachweis der Befähigung folgende Unterlagen angeschlossen:

- Diplom über die Qualifikation „Wirtschaftler-Manager“ im Fachbereich Betriebswirtschaft und Unternehmensführung, ausgestellt am 12.2.2009 von der Förderalen Staatlichen Bildungseinrichtung für berufliche Hochschulbildung, Sankt Petersburg Staatliche Universität
- Reisepass
- Meldezettel
- Strafregisterbescheinigung
- RWR-Karte Plus

Im Zuge der Beschwerdeerhebung wurden nachstehende Unterlagen nachgereicht:

- Bestätigung (Gutachten) des Bundesministeriums Bildung, Wissenschaft und Forschung BBWF-IV/13 (Anerkennungsfragen und internationales Hochschulrecht, ENIC NARIC AUSTRIA) vom 18. Februar 2021, in welchem das Diplom in Österreich einem Bachelor- und Masterstudium der Betriebswirtschaft entspricht. Unter Rubrik „Berufliche Anerkennung“ ist vermerkt: nicht reglementierte Berufe, Berufszugang und –ausübung im Berufsbereich der Betriebswirtschaft möglich

- S N, Finanz- und Produktionscontroller, Berufserfahrung:

  11/2018 – 02/2021: M S S Austria, Linz
  Interner Controller
  · Analyse der Risiken einer Falschberichterstattung
  · Entwicklung und Implementierung interner Kontrollen zur Risikominderung in Übereinstimmung mit SOX-Gesetz

  06/2014 – 10/2018: P C Rus, St. Petersburg
  Controllingabteilungsleiter
  · IFRS Reporting; Soll-Ist Vergleiche und Kommentieren
  · Verbesserung der Working Capital Performance
  · Targeting der Produktivitätserhöhung und Kontrolle über die Erfüllung dieser Targets
  · Verbesserungsmaßnahmen im Lagerumschlag (Übereinstimmung des Produktionsumfangs mit dem Handelsumsatz, Nichtzulassung der Warenanhäufung, Überwachung des Volumens der unfertigen Erzeugnisse)
  · Durchführung von normativen Produkt- und Servicekalkulationen, Target Costing und Preisgestaltung
  · Vorbereitung zu externen und internen Wirtschaftsprüfungen
  · Erfolgreiche Projekte: 2017-2018 Mitarbeiterzahlabbau in Produktion durch Produktivitätserhöhung. 2016 Unifikation der Bewertung der unfertigen Erzeugnisse bei allen Produktionsunternehmen. 2014 – 2015 Implementierung der Produktkalkulationen in übernommenen Betrieben während PMI (Post-Merger-Integration Prozess).

12/2011 – 02/2014: M A Rus, Kaluga
Finanz- und Produktionscontroller
· Monatliche und quartalsmäßige GAAP Berichterstattung; Ergebnisanalyse und Kommentieren
· Budget- und Prognoseplanung (P&L, BS und Cash flow), Erwartungsrechnungen
· Management Reporting (Umsatz, EBIT, Cashflow, Headcount, CAPEX, Working Capital ua) mit Vorschlägen der Optimierungsmaßnahmen
· Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen
· SAP Optimierung und Anpassung an SOX und interne Aufgaben
· Erfolgreiche Projekte: 2013 Umverteilung der unvereinbaren Aufgaben dem SOX-Gesetz zufolge und die entsprechende SAP-Anpassung. 2012 Berechnung und erfolgreiche Implementierung der gewinnbringenden Kaizen-Verbesserungen.

03/2009 – 11/2011: P, St. Petersburg
Finanzanalytiker - Finanzdirektor
· Produktkalkulationen, Deckungsbeitragsrechnungen
· Durchführung der internen Wirtschaftsprüfung
· Implementierung von Prozeduren für Kostenkontrolle

08/2006 – 01/2009: N Beratungsfirma, St. Petersburg
Berater
· Beratung von Unternehmensleitern bei der Optimierung von Handels- und Produktionsprozessen sowie bei der Implementierung geeigneter Kontrollen
· Implementierung von ERP-Systemen in Kundenunternehmen

- Ausbildung:
  08/2020-11/2020: WIFI Oberösterreich, Linz
  Buchhaltung I und II (österreichische Buchhaltungsregelungen)
  01/2013-05/2013: PricewaterhouseCoopers, Moskau
  CIMA P1 Business performance management
  01/2010-03/2010: PricewaterhouseCoopers, St. Petersburg
  DipIFR ACCA
  09/2003-02/2009: Staatliche Universität, St. Petersburg
  Fakultät für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensführung, Diplomarbeit – mit Auszeichnung

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben der Nachweis der Befähigung.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

Nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege

– für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO 1994 ist unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde:

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Nach § 19 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Nach § 94 Z 74 GewO 1994 stellt das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ ein reglementiertes Gewerbe dar.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen 3 Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die

innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Verordnung des reglementierten Gewerbes „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ werden die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ geregelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 94/2003 idF BGBl. II Nr. 294/2010, ist durch die im Folgenden angeführten Belege die fachliche Qualifikation, nämlich fundierte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen, ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und entsprechendes Berater-Know-how, zum Antritt des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
2. Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

3.a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Universitätslehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters oder eines fachlich einschlägigen Lehrganges gemäß § 14a des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 (damit sind Studien bzw Lehrgänge gemeint, die betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermitteln) und

b) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

4. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer nicht in Z 3a genannten Studienrichtung, eines nicht in Z 3a genannten Fachhochschul-Studienganges oder eines nicht in Z 3a genannten Universitätslehrganges oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges universitären Charakters oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges gemäß § 14a FHStG und

b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und
c) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

5. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen oder einer einschlägigen Fachakademie und
   b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und
   c) eine mindestens eineinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
6. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Grundausbildung der Beratungsberufe (zumindest im Ausmaß von 230 Stunden) und
   b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit.

Unter fachlich einschlägiger Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, zu verstehen (Abs. 2 der VO).

Wie die im § 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung enthaltene, wenn auch nur demonstrative Aufzählung von Tätigkeiten deutlich zeigt, kommen, abgesehen von einer Tätigkeit im Gewerbe der Unternehmensberatung selbst, nur solche (Leitungs-)Tätigkeiten als fachlich einschlägige Tätigkeit in Betracht, die in größerem Umfang in unternehmensberaterähnlichen Tätigkeitsfeldern erbracht werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zur Frage, ob der Beschwerdeführer die erforderliche fachlich einschlägige Tätigkeit iSd § 1 Abs. 2 der Unternehmensberatungs-Verordnung erfüllt bzw ob die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen iSd § 19 GewO nachgewiesen wurden, eine Stellungnahme, auch zum Beschwerdevorbringen, eingeholt. In dieser von der Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT, eingeholten Stellungnahme vom 28. April 2021, wurde bezüglich der fachlich einschlägigen Tätigkeit ausgeführt, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für das Gewerbe „Unternehmensberatung, einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf die Beratungsfelder Betriebswirtschaftliche Belange, Finanz- und Rechnungswesen sowie Unternehmensorganisation (Details dazu im Berufsbild im Anhang) gemäß der eigenen Beschreibung des Beschwerdeführers gemäß „Treu und Glauben“ gegeben sein könnten. Ein formaler Nachweis jedoch nicht vorgelegt worden sei. Ein Indiz für seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sei die in seinen Unterlagen angeführte Berufserfahrung. Ein entsprechender Nachweis der dort angeführten Berufserfahrung

mittels Dienstzeugnissen würde aber jedenfalls sinnvoll sein, um die angeführte Vermutung zu stützen. Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für das uneingeschränkte Gewerbe Unternehmensberatung, einschließlich der Unternehmensorganisation liege zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Entscheidend werde dann jedenfalls sein, inwieweit abgeleitet werden könne, dass er in die gesamte Unternehmensführung eingebunden war bzw ob er einen entsprechenden Einfluss auf die Lenkung und Steuerung des Gesamtunternehmens hatte. Gleiches gelte für die Eintragungen im „Arbeitsbuch“. Diese geben keinen Aufschluss über die konkret durchgeführte Tätigkeit bzw Verantwortung wieder. Das „Arbeitsbuch“ gebe einen zeitlichen Ablauf aber keine inhaltliche Beschreibung (im Vergleich zu einem Dienstzeugnis) wieder.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. Mai 2021 wurde dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Einschränkung des Gewerbeumfanges, die Stellungnahme der WKO OÖ samt Berufsbild übermittelt. Vom Beschwerdeführer wurde das Schriftstück jedoch nicht behoben. Der belangten Behörde wurde die Stellungnahme ebenfalls zur Kenntnis gebracht und äußerte sich die belangte Behörde hiezu nicht.

Im Rahmen eines auf Feststellung der individuellen Befähigung gerichteten Verfahrens hat die Beurteilung, ob durch sonstige Nachweise die für die Ausübung des entsprechenden Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen. Die individuelle Befähigung kann aufgrund sonstiger Nachweise nur insofern belegt werden, als die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht, wie jene in den erwähnten Vorschriften (vgl. VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047). Vom Vorliegen der individuellen Befähigung im Sinne des § 19 GewO 1994 kann nur dann gesprochen werden, wenn aufgrund der vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen bzw aufgrund des Ergebnisses des über sein Vorbringen bzw sonst durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden (vgl. VwGH 9.10.2002, 2001/04/0108; 24.8.1995, 95/04/0017).

Vorauszuschicken ist, dass nach § 19 erster Satz GewO 1994 es Sache des Antragstellers ist, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft (vgl. VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0035-5). Die Behörde ist in diesem Verfahren auch nach Maßgabe des

§ 13a AVG nicht verpflichtet, den Antragsteller anzuleiten, welche bestimmten Beweismittel beizubringen wären (vgl. VwGH 26.9.2012, 2012/04/0018).

Zusammenfassend ist unter Einbeziehung der eingeholten ergänzenden Stellungnahme der WKOÖ sowie der vom Beschwerdeführer im Zuge der Beschwerdeerhebung nachträglich vorgelegten Unterlagen, insbesondere durch das „Arbeitsbuch“ das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss gekommen, dass dem Beschwerdeführer durch seine vorgelegten Unterlagen betreffend seine berufliche Vita eine generelle Berufserfahrung nicht abgesprochen werden kann. Dennoch ist in Übereinstimmung mit der belangten Behörde das nachgereichte Arbeitsbuch (als gesetzlich geregelte Form der Dokumentation von Dienstzeugnissen in Russland) nicht aussagekräftig genug – schließlich ist daraus nicht ersichtlich, welche konkreten Tätigkeiten und in welchem Ausmaß diese ausgeübt wurden bzw. wie weit die Verantwortung des Beschwerdeführers bei der P C Rus gereicht hat, gleiches hat für die Beschäftigung bei der N Beratungsfirma zu gelten, um die erforderliche einschlägige fachliche Fähigkeit in dem Maß abzubilden, um das Vorliegen der individuellen Befähigung aussprechen zu können. Bei letzter Firma enthält das Arbeitsbuch überhaupt keine Angaben zur Tätigkeit und fällt der Beschäftigungszeitraum überdies in jenen vor Abschluss des Studiums.

Ausdrücklich ist festzuhalten, dass die individuelle Befähigung keine „einfachere“, sondern nur eine andere Möglichkeit darstellt, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Zweck dieser Bestimmung ist, dass der berufliche Zugang zwar auf verschiedenste Arten erlangt werden kann, wodurch jedoch die Qualitätssicherung nicht in den Hintergrund gedrängt werden soll. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck darin, als mit dem Instrument der individuellen Befähigung eben „nur eine andere Möglichkeit“ geschaffen wird, eine Gewerbeberechtigung zu erhalten.

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß